OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700215/6/BP/SA

Datum:
Linz, 13. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R F, geb. x, vertreten durch RA Dr. K P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. November 2016, GZ: Sich96-207-2016/Gr, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG iVm. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 13/2012, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro (das sind 20 Prozent der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. November 2016, GZ: Sich96-207-2016/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf an:

„Sie haben

am	um	in
1.3.2016	12.44 Uhr	4052 Ansfelden, Salzburgerstraße 24b, in der Polizeiinspektion Ansfelden,

in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört, indem Sie sich im Zuge einer Vernehmung zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden die Beamten lautstark anschrien, sodass es nicht möglich war, den Sachverhalt der Amtshandlung abzuklären und die Vernehmung abgebrochen werden musste. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:

„(...)

2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:
Auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion Ansfelden vom 10.5.2016 wurde Ihnen die ggst. Übertretung mit der Strafverfügung vom 20.5.2016 zur Last gelegt.

Mit E-Mail vom 7.6.2016 haben Sie im Wege Ihres Rechtsanwaltes binnen offener Frist Einspruch gegen diesen Strafbescheid erhoben und um Akteneinsicht gebeten.

Trotz Übermittlung der Akte am 9.6.2016 haben Sie Ihren Einspruch bislang nicht begründet.

3. Rechtliche Beurteilung:

(...)

Rücksichtsloses Verhalten ist ein Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander angesehen wird.
Die besondere Rücksichtslosigkeit-ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ein Verhalten, das unter bestimmten Umständen hinzunehmen ist, kann unter anderen Umständen besonders rücksichtslos sein.
Demnach ist die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, wenn ein Zustand hergestellt worden ist, welcher der Ordnung widerspricht, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert

werden muss oder wenn ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht.
Jedenfalls muss durch das tatbildliche Verhalten entweder der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder aber ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Die Ordnung im Sinne dieser allgemeinen Umschreibungen ist nach der Rechtsprechung u.a. gestört, wenn der Dienstbetrieb in einem Wachzimmer (Polizeiinspektion) gestört wird.

Für die hs. Behörde besteht kein Grund an den Angaben der anzeigenden Beamtin zu zweifeln.
Sie haben mit Ihrem Verhalten sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 81 Abs. 1 SPG erfüllt, weshalb der Tatvorwurf innerhalb der Verjährungsfrist dahingehend geändert wurde.

Die objektive Tatseite ist als erwiesen anzusehen.

(...)

Sie haben in dieser Hinsicht nichts vorbringen können, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde.

Der subjektive Tatbestand ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.

4. Strafbemessung:

(...)

Die ggstl. Strafdrohung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Diesem Schutzzweck haben Sie jedenfalls zuwider gehandelt.
Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie allfällige Sorgepflichten konnten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden und wurden wie angeführt geschätzt.

Sonstige strafmildernde oder straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden.
Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.

(...)

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 19. Dezember 2016, in der er Nachstehendes ausführt:

„Als Beschwerdegründe werden Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Die Erstbehörde hat das Straferkenntnis ohne irgendein Beweismittel ausschließlich aufgrund einer Anzeige erlassen.

Die Anzeige stellt kein geeignetes oder gesetzlich vorgesehenes Beweismittel dar, und wäre es unumgänglich erforderlich gewesen, die Anzeigerin zumindest als Zeugin zu vernehmen.

Mangels Durchführung jeglichen Beweisverfahrens blieb es dem Beschuldigten auch verwehrt, irgendein Beweismittel zur Entlastung zu beantragen.

Durch das Fehlen eines verwertbaren Beweismittels ermangelt es dem Straferkenntnis an jeglichem Sachverhaltssubstrat.

Es wird daher beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen in eventu an die Erstbehörde zu ergänzenden Sachverhaltsfeststellungen und Beweisaufnahme zurückzuverweisen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.3. Mit Schreiben vom 11. Jänner 2017 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 13. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf begab sich am 1. März 2016 um die Mittagszeit in Begleitung seines Sohnes, der ihm als Übersetzer dienen sollte, zur in Rede stehenden PI, um dort zu den Umständen eines am 26. Februar 2016 stattgefundenen Verkehrsunfall mit Personenschaden befragt zu werden. Nachdem er aber der Beantwortung der sachverhaltsrelevanten Fragen nur sehr zögerlich nachkam und sich in Randthematiken bewegte, wurde er von der Beamtin aufgefordert auf die Fragen

konkret einzugehen. In der Folge steigerte er – begleitet von erregter Gestik, indem er sich oftmals an sein Herz griff – die Lautstärke. Als sein Sohn, der ebenfalls zu schreien begonnen hatte, aus der PI verwiesen wurde, tat er seinen Unmut lautstark kund. Der Vorfall war nicht nur geeignet den Abbruch der Amtshandlung herbeizuführen, sondern bewegte ua. den Chef der befragenden Beamtin dazu Nachschau zu halten, ob hier nicht Handgreiflichkeiten im Gange seien.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der der Bf wie auch sein Sohn im übrigen fernblieben, schilderte die als Zeugin geladene Polizeibeamtin sachlich und völlig glaubhaft den Situationshergang, der im Übrigen auch vom Bf selbst nicht in Abrede gestellt worden war.

III.1. Gemäß § 81 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro zu bestrafen, wer durch ein besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört.

III.2.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes bedarf es sohin eines besonders rücksichtslosen Verhaltens einer Person, das zu einer ungerechtfertigten Störung der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich führen muss.

Im Sinne von § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen besonders rücksichtslos sind. Rücksichtslos ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S. 772).

III.2.2. Im vorliegenden Fall bestand das hier zu beurteilende Verhalten des Bf im völlig grundlosen und ebenfalls völlig überzogenen Schreien, während einer Vernehmung auf einer Polizeidienststelle. Dass jene als öffentlicher Ort qualifiziert werden muss, ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte. Eine Rechtfertigung für das Verhalten ist nicht erkennbar. Der normale Ablauf Lebenszusammenhänge auf der Polizeiinspektion wurde zudem merklich und unverhältnismäßig gestört, indem sich nicht nur der Chef der

vernehmenden Beamtin dazu veranlasst sah, Nachschau zu halten, ob hier nicht Handgreiflichkeiten im Gange wären, sondern es musste aufgrund des Verhaltens des Bf und seines Sohnes auch die Amtshandlung abgebrochen werden. Der Erfolg der ungerechtfertigten Störung trat sohin jedenfalls ein. Zudem ist anzumerken, dass auch weitere Polizeibeamte, die ihr Büro teilweise im oberen Stockwerk hatten, auf die Vorfälle aufmerksam wurden. Es ist daher nachvollziehbar, dass bei mehreren Personen großer Unmut über das Verhalten des Bf ausgelöst wurde.

III.2.3. Die objektive Tatseite ist daher sämtlich als vorliegend zu betrachten.

III.3.1. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

III.3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass er zu diesen grundlos überzogenen und lautstarken Äußerungen keinesfalls berechtigt war. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass er allenfalls aufgrund seiner Herkunft soziokulturell anders geprägt ist.

Er nahm die Folgen seines Handelns bewusst in Kauf; dies im Sinne eines „na wenn schon“, woraus sich durchaus dolus eventualis erschließen lässt.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die

nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben sich diesbezüglich keinerlei Bedenken, da die verhängte Strafe durchaus dem Schuldgehalt und den Auswirkungen der Tat angemessen scheinen.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree